



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/1/2026, vom 16.03.2026, womit eine

**Sperre des Kirschenwegs ab Grundstücksgrenze 190/9 - 192/3 (KG Reichenfels)
(Grundgrenze Liftstraße 6 - Kirschenweg 1)
vom 05. April 2026 14.00 Uhr bis 06. April 2026 4.00 Uhr**

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBL. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Sperre gilt nur für die Dauer der Veranstaltung und ist mit deren Ende aufzuheben.

§ 2

Die Absperrung des Kirschenweges hat durch rot – weiße Schranken oder Baustellengitter zu erfolgen. Vor diesen Absperrungen ist das Verbotsschild „ALLGEMEINES FAHRVERBOT“ nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. anzubringen.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lit. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 4

Nach Beendigung der Veranstaltung sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am: